

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300398/22 - St

Linz, am 18. Dezember 1991

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Land-
arbeitsgesetz und das Land- und
forstwirtschaftliche Berufsaus-
bildungsgesetz geändert werden;
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Steiner

Zu Zl. 52.335/1-2/91 vom 17.10.91

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	PO -GE/19...E1
Datum: 7. JAN. 1992	
Verteilt 8.1.92	happ

L. Steiner

Zur do. Note vom 17. Oktober 1991 beehrt sich das Amt der o.ö. Landesregierung mitzuteilen, daß der Gesetzentwurf vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahrenen Interessen grundsätzlich keinen Anlaß zu Anregungen oder Änderungswünschen gibt.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, daß § 125 Abs. 7 eine Behaltspflicht von drei Monaten vorsieht, wogegen das auch in den Erläuterungen genannte gewerbliche Berufsausbildungsgesetz (§ 18 BAG) eine Behaltspflicht von vier Monaten vorsieht. Die in diesem Punkt unterschiedliche Regelung scheint sachlich nicht gerechtfertigt und auch dem Ziel einer Vereinheitlichung der Bestimmungen hinsichtlich der Lehrlingsausbildung im weiteren Sinn nicht zu entsprechen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

b.w.

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300398/22 - St

Linz, am 18. Dezember 1991

DVR.0069264

✓ a) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

b) An alle
Ämter der Landesregierungen

c) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:
Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: